

Urteil

VG Braunschweig, § 60 Abs. 1 AufenthG Aufenthalt nach Vergewaltigung in der Haft/Ruanda

Wird eine Gacaca-Gerichtsprotokollantin in Ruanda politisch motiviert unter Druck gesetzt, festgenommen und in der Haft vergewaltigt, steht ihr als politischer Flüchtling ein Aufenthaltsrecht gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Urt. VG Braunschweig v. 29.9.2007, AZ: 7 A 60/07 rkr

Aus dem Sachverhalt:

[...] Die nach eigenen Angaben am 15. August 1983 in Nyamagabe (Ruanda) geborene Klägerin ist danach ruandische Staatsangehörige christlicher (katholischer) Religionszugehörigkeit aus der Volksgruppe der Hutu. [...]

Zur Begründung [...] trug die Klägerin vor, sie sei seit dem Jahre 2004 als Protokollantin an den Gacaca-Gerichten tätig gewesen. Zuvor sei sie – um diesen Posten zu bekommen – Mitglied der FPR geworden. Auf Nachfrage führte sie aus, bereits im Jahre 2002 dieser Partei beigetreten zu sein. Ihre Arbeit bei dem Volkstribunal habe im Juli 2004 begonnen. Die Volkstribunale hätten jeweils zweimal wöchentlich, nämlich montags und donnerstags, getagt. Schließlich habe man von ihr verlangt, die Teilnahme des bereits benannten H., eines weiteren Priesters sowie des Bischofs A. am Völkermord des Jahres 1994, zu bezeugen. Sie habe ihre Funktion als Gerichtsprotokollantin ausgenutzt, um die Aufzeichnungen, welche B. und Bischof A. belasteten, zu manipulieren. Nachdem sie die Protokollmitschrift ihrem Vorgesetzten zur Gegenzeichnung vorgelegt habe, sei von diesem bemerkt worden, dass sie die Namen der beiden Angeklagten geschwärzt habe. Die Namen seien schließlich nicht mehr lesbar gewesen. Benannter B. sei erstmals im April 2006 öffentlich der Teilnahme am Völkermord beschuldigt worden; für den Fall eines Schuldspruches seitens des Volkstribunals hätte er eine Inhaftierung zu erwarten gehabt. Auf Nachfrage führte die Klägerin weiter aus, sie habe die Protokolle in der Weise gefertigt, dass sie alle Aussagen mitgeschrieben, nämlich in einem Heft notiert habe. Anschließend sei diese Mitschrift von einem Herrn namens W. gegengezeichnet worden. Dieser von der Partei eingesetzte Chef habe den Verlauf des Volkstribunals im Bezirk Gikongoro überwachen sollen. Der Ablauf dieser Tribunale sei im Wesentlichen von vornherein abgesprochen gewesen. Es habe von Anfang an festgestanden, wer vor dem Volkstribunal angeklagt werden sollte. Daher habe es sich bei den Zeugenaussagen auch nicht um „echte“, d. h. objektiv wahre Aussagen gehandelt, sondern um Falschaussagen. Dies wiederum habe sie dazu veranlasst,

den Namen von B. zu schwärzen, da er nach ihrem eigenen Wissen mit dem Völkermord tatsächlich nichts zu tun gehabt habe. Lediglich ihr Vorgesetzter W. habe von ihr erwartet, in den Protokollen den Namen des B. als Beschuldigten zu lesen. Aufgrund ihrer Protokollschwärzung sei sie nun ihrerseits inhaftiert und verhört worden. Konkret habe ihr Vorgesetzter nach Feststellung der Protokolländerungen die Polizei verständigt, welche die Klägerin sofort festgenommen und zur Polizeistation von Gikongoro gerbracht habe. Noch am Abend desselben Tages habe man den Priester B. dort inhaftiert. Dies alles habe sich am 11. September 2006 ereignet. Im Gefängnis habe sie sich häufiger mit dem benannten Priester unterhalten. Dieser habe schließlich ihrer beider Freilassung bewirkt und die gemeinsame Ausreise nach Deutschland organisiert. [...]

Die Klägerin führte weiter aus, sie sei während ihrer Inhaftierung mehrfach vergewaltigt worden; es habe sich um drei Vorfälle gehandelt, an denen jeweils mehrere Täter beteiligt gewesen seien. Auf Nachfragen ergänzte sie dazu, bei der Mehrheit der im Gefängnis / auf der Polizeistation tätigen Personen handele es sich um Tutsi. An den Übergriffen seien „nicht nur die kleineren Beamten“ beteiligt gewesen. Ihre Mutter sei bereits im April 2005 inhaftiert worden; im September 2005 sei sie – infolge von Vergewaltigungen schwanger – aus der Haft entlassen worden. Ihr Bruder sei im August 2005 inhaftiert worden. Auf Nachfrage ergänzte die Klägerin, ihre Mutter wie auch ihr Bruder seien allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Hutu derartig misshandelt worden. Mit der Tätigkeit der Klägerin als Protokollführerin habe dies nichts zu tun (gehabt). [...]

Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 (Zustellung: 3. März 2007) lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG jeweils nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, Deutschland binnen eines Monats zu verlassen, und drohte ihr für den Fall ihrer Nichtausreise die Abschiebung nach Ruanda oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat an.

Daraufhin hat die Klägerin am 8. März 2007 vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen ausführte: Die Anhörung durch die Beklagte sei nicht in französischer Sprache durchgeführt worden, sondern in der Sprache Kiruridi. Diese in Burundi gesprochene Sprache sei zwar nicht die Muttersprache der Klägerin, aber ihrer Muttersprache Kinyaruanda ähnlich, sie habe während ihrer Anhörung zu keiner Zeit behauptet, in der Stadt oder gar in der Provinz Gikongoro lebten lediglich 300 Menschen. Sie habe die Frage bezogen

auf ihren Heimatort Kiraro verstanden und demgemäß die Einwohnerzahl dieses Dorfes mit etwa 300 Personen angegeben. Ihr im August 2005 inhaftierter, damals 21 Jahre alter Bruder P. sei während der Haft im November 2005 umgebracht worden. Ihre Familie habe die Nachricht erhalten, sie könne seinen Leichnam abholen. Dieser habe schwere Kopfverletzungen aufgewiesen. Offenbar sei ihr Bruder während der Haft schwer misshandelt worden und an den Folgen dieser Misshandlungen gestorben. Die Volkstribunale (Gacaca-Gerichte) hätten nicht erst im Januar 2005, sondern bereits früher ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Beklagte sei insoweit falsch informiert. Dies ergebe sich beispielsweise aus Zeitungsberichten sowie der beigefügten Auskunft des Instituts für Afrikakunde an das VG Münster, wonach derartige Gerichte bereits seit dem Jahre 2001 aufgebaut seien. Zudem sei ihr Vortrag insgesamt detailliert und glaubhaft. Die sie anhörende Person hätte bei Anwendung der nötigen Sensibilität sowie intensiverer Nachfragen durchaus einen noch detaillierteren Vortrag der Klägerin erreichen können. Aus den von ihr überreichten Unterlagen gehe ferner hervor, dass die ruandischen Machthaber auf Kritik an den Verfahren vor den Gacaca-Volkstribunalen überaus empfindlich reagierten. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich bei den Kritikern um Personen aus dem Volk der Hutu handele. Zusammenfassend sehe sie sich der Gefahr ausgesetzt, schon unmittelbar bei einer erneuten Einreise nach Ruanda festgenommen sowie unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert und misshandelt zu werden.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist insoweit begründet, als die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Der diese Feststellung versagende Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...]

Im Gegensatz zu der Begründung des angegriffenen Bescheides (dort Ziff. 2.) erachtet das Gericht die Angaben der Klägerin nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen – Eindruck durchaus als glaubhaft. Die zahlreichen und zumindest in ihrer Häufigkeit intensiven Nachfragen seitens des Gerichts haben bei diesem die Überzeugung entstehen lassen, dass die Klägerin in einer konkreten, anschaulichen, detailreichen sowie in sich widerspruchsfreien Art und Weise ein tatsächlich von ihr erlebtes, d.h. erlittenes Verfolgungsschicksal geschildert hat. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin als Protokollantin eines Gacaca-Gerichts tätig gewesen und in dieser Funktion in der von ihr beschriebenen Art und Weise durch ihren nach politischen Kriterien eingesetzten und politisch motiviert handelnden

Vorgesetzten in der beschriebenen Weise unter Druck gesetzt sowie schließlich auf Betreiben dieses Vorgesetzten festgenommen, inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt worden ist. Dabei war nach der von dem Gericht gewonnenen Überzeugung nicht allein ihre Funktion als Gerichtsprotokollantin, sondern zugleich (kumulativ) ihre Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Hutu für die Verfolgungsmaßnahmen ausschlaggebend. [...]

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Köln